



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021**

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2021
der
VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH, München**

1. Allgemein

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat das Berichtsjahr weiterhin maßgeblich beeinflusst. Trotz einiger angeordneter Shut-Downs waren keine signifikanten Einnahmeausfälle zu verzeichnen. Aufgrund der Home-Office-Pflicht und dem hierdurch mitausgelösten Digitalisierungsschub gab es Nachfragesteigerungen im Bereich PC's und Tablets, die Einnahmerückgänge in anderen Geräten und Speichermedien kompensieren konnten. Auch im Jahr 2022 rechnet die VFF mit einem weitgehend konstanten Verlauf der ZPÜ-Einnahmen, sofern der Geräteabsatz durch die hohe Inflation nicht erheblich zurück geht.

Das Jahr 2021 war daneben von folgenden Schwerpunkten geprägt: Der erste Schwerpunkt betrifft die Sicherstellung der Geräte- und Speichermedienvergütung. Gemeinsam mit den weiteren Verwertungsgesellschaften der ZPÜ prüft die VFF, unter welchen Voraussetzungen neue technische Möglichkeiten der Speicherung urheberrechtlich geschützter Werke mit einer Abgabe belegt werden könnten. Dabei steht das Thema Cloud sowie die Novellierung der Abgabe gemäß § 54 UrhG im Vordergrund.

Der zweite Schwerpunkt betraf die Durchführung der Hauptausschüttung für das Jahr 2020, die im November 2021 erfolgte. Im März 2021 fand aufgrund der Nachzahlung der Unterhaltungsindustrie eine Zweitausschüttung für die Jahre 2017 bis 2019 mit einem Volumen von 5,8 Mio. Euro für Produzenten statt, um in Zeiten der Corona-Krise den Produzenten Einnahmeausfälle und corona-bedingte Mehrkosten zumindest teilweise zu kompensieren. Entsprechende Zweitausschüttungen erfolgten im Mai 2021 auch an die Sender.

Der dritte Schwerpunkt betrifft die europäische sowie nationale Urheberpolitik. Die Umsetzung des Systems der Extended License Agreements in der Digital Single Market-Richtlinie der EU in nationales Recht ermöglicht künftig eine Ausweitung der Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften. Die Regelungen in den §§ 51 ff. VGG ermöglichen es Verwertungsgesellschaften, künftig Rechte für Außenstehende, d. h. für Nichtmitglieder einer Verwertungsgesellschaft zu lizenziieren. Mit der technologienutralen Ausgestaltung des Weitersenderechtes im Rahmen der Umsetzung der europäischen Urheberrechtsrichtlinie gemäß § 20b UrhG wird sichergestellt, dass jede Form der Weiterverbreitung zu dem von der VFF für seine Berechtigten wahrgenommenen Vergütungsanspruch führt. Die Berechtigungsverträge wurden entsprechend angepasst. Erweitert wurden die Berechtigungsverträge um die neuen gesetzlichen Vergütungsansprüche der §§ 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. § 21 UrhDaG sowie § 12 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 21 UrhDaG. Ziel ist es, diese Ansprüche, die den Bereich Parodie und Pastiche sowie Nutzung von kurzen Filmausschnitten bis 15 Sekunden auf Plattformen im Bereich der nicht kommerziellen Nutzungen betrifft, gemeinsam mit allen ZPÜ-Gesellschaftern zu monetarisieren.

Hinsichtlich der Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG erwartet die VFF, dass die neue Ampel-Koalition auf der Grundlage eines vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Gutachtens zeitnah konkrete Vorschläge vorlegt. Ein für die Verwertungsgesellschaften entscheidende Punkt ist, Entscheidungsprozesse hinsichtlich zu zahlender Vergütungen bzw. festzulegender Tarife schneller und effizienter zu gestalten.

Die Notwendigkeit der Novellierung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung die VFF sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt hat, da auch im Berichtsjahr noch Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass dieses Instrument in der Praxis nicht angewandt wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2021 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Intensiv befassen sich die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften mit der Frage, wie die Speicherung von Werken in der Cloud als vergütungspflichtiger Vorgang verankert werden kann. Auch hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Der im Januar 2014 mit dem BCH abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, galt auch im Jahr 2021.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 hat die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone geschlossen, der weiterhin gültig ist. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50.

Für den Bereich Tablets betragen die Vergütungssätze ab 2015 EUR 7,00; für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 2,80.

Mit BITCOM wurde eine Vereinbarung über Festplatten abgeschlossen. Auch für den Bereich DVD/CD-Rohlinge konnte die ZPÜ eine Regelung treffen.

2019 konnte weiterhin ein Gesamtvertrag mit den Branchenverbänden BITCOM und ZVEI für den Bereich TV-Geräte und Set-Top-Boxen abgeschlossen werden. Der Gesamtvertrag umfasst den Zeitraum von 2008 – 2018 und hat bis einschließlich 2022 Gültigkeit.

Die Vergütungssätze für die Jahre ab 2008 stellten sich wie folgt dar:

Videorecorder	EUR 2,00
(Die deutliche Absenkung des Vergütungssatzes für Videorecorder im Vergleich zu dem in der Vergangenheit geltenden Vergütungssatz ist Folge der gesetzlichen Umstellung.)	
DVD-Recorder-VCR-HDD	EUR 3,50
DVD-Recorder + VCR-HDD	EUR 3,50
DVD-Recorder-VCR + HDD	EUR 12,00
DVD-Recorder + VCR + HDD	EUR 12,00
Set-top-Boxen mit HDD/Festplattenrekorder (inklusive Multimedia Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion)	EUR 12,00
TV-Geräte mit HDD	EUR 12,00
Kassettenrecorder	EUR 0,50
CD-Recorder (betrifft in erster Linie den Audio-Bereich)	EUR 1,00
Mini-Disc-Recorder	EUR 1,00
MP3-Player	EUR 1,50
MP4-Player	EUR 2,50
Set-Top-Boxen ohne HDD mit USB-Recording	EUR 1,25
TV-Geräte ohne HDD mit USB- Recording	EUR 1,25

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das transparente Verteilungssystem ermöglicht die Verteilung der Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften für jeden einzelnen Gerätetyp bzw. Speichermedium. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt die Verteilung der Erlöse aus Tablets, Mobiltelefonen, TV-Geräte und Set-Top-Boxen.

Die Verteilung sämtlicher Gerät- und Speichermedien erfolgt auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben, seit Dezember 2018 lagen die Untersuchungsergebnisse vor, die einen Anstieg der Vervielfältigungen im Filmbereich zeigen und somit zu einer neuen Bewertung der Anteile der Filmverwertungsgesellschaften führten. Der Anteil der VFF an den Gesamtausschüttungen hat sich um ca. 20 % erhöht. Die Verteilungsquoten für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurden in der ZPÜ-Sitzung vom Dezember 2019 beschlossen. Diese galten auch für das Jahr 2021 aufgrund eines entsprechenden Verlängerungsbeschlusses.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographische Werke. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzvereinbarung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der Weitersendung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich Weitersendevergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neuer Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung. Die Verhandlungen mit der ANGA wurden auch 2021 fortgesetzt. Im Jahr 2014 konnte im Rahmen der Münchener Gruppe eine Einigung über die Ausschüttungshöhe zugunsten der VFF GmbH erzielt werden, die auch für 2021 Gültigkeit besitzt.

Mit dem Land Niedersachsen wurde mit Wirkung zum 1.1.2019 ein Vertrag über die Abgeltung von Mitschnitten für ereignisbezogene, berichterstattende dokumentierende Sendungen abgeschlossen, der zunächst bis zum 1.1.2022 gilt. Er entspricht den weiteren Mitschnittvereinbarungen, die sämtlich den Einnahmen des Bereichs § 54 UrhG zugewiesen werden.

Eine umfangreiche Neugestaltung hat der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung im Jahr 2020 erhalten. Aufgrund der steuerrechtlichen Neuregelung, wonach die Ausschüttungen der Vergütungen gemäß §§ 54, 27 UrhG nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, wurde für den Bereich der Auftragsproduktion im Bereich der Weitersenderechte ein spiegelbildlicher Verteilungsplan beschlossen, da diese Vergütungen nach wie vor zzgl. Umsatzsteuer ausgezahlt werden. Ab der Hauptausschüttung 2019 erhält der Berechtigte zwei Ausschüttungsbriefe, die Auszahlung nach dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sieht nunmehr das Inkassomodell vor. Die von der VFF über die ZPÜ eingenommenen Gelder stellen gegenüber den Berechtigten eine steuerpflichtige Dienstleistung dar, so dass der damit verbundene Kostenaufwand in den Ausschüttungsbriefen gesondert ausgewiesen wird und mit diesem Teil der Umsatzsteuer unterliegt.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung im Bereich Sender wurde um ASTRO TV erweitert, die bisher nicht gelistet waren, und gilt nun in der Fassung vom 10. November 2021.

Die VFF GmbH ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Weiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF GmbH 5,1 % der Erlöse der ZWF. Die ZWF hat in 2019 ein neues Abkommen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft für Weitersendung in Krankenhäusern abgeschlossen. Dieser sieht eine Tarifsteigerung von 6,2 % vor.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter wurden die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die Weitersendung von Programmen in Hotels im Jahr 2015 abgeschlossen. Die seitens der Hotels zu zahlende Vergütung beläuft sich auf EUR 7,20 pro Zimmer. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich das Aufkommen deutlich verringert.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hatte mit den Ländern zunächst einen Gesamtvertrag bis Ende 2017 abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde mit geringfügigen Änderungen seit 2019 fortgesetzt. Keine Einigung konnte mit der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Abgeltung der Rechte, deren Nutzung unter die Schranke der §§ 60d, 60h UrhG fallen, erzielt werden. Die VFF leitet insoweit gemeinsam mit den Verwertungsgesellschaften der ZBT unter Führung der VG Wort ein Schiedsstellenverfahren gegen die Länder ein.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte mit den abgabepflichtigen Ländern einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2019 abgeschlossen. Im März 2020 konnte ein neuer Gesamtvertrag vereinbart werden, der eine Zahlung der Länder für 2020 und 2021 in Höhe von EUR 14.915.588,00 pro Jahr vorsieht. Die Kultusministerkonferenz hat den Gesamtvertrag zum 31.12.2021 mit der Begründung gekündigt, dass die Ausleihzahlen sinken würden. Die ZBT hat im Verhandlungsweg eine Fortsetzung des Vertrags für die Jahre 2022 und 2023 vereinbaren können. Aufgrund Corona-bedingter Schließungen der Bibliotheken sind die Ausleihungen gesunken. Dies spiegelt sich in der neuen Vergütungshöhe für die Jahre 2022 und 2023 mit einem Betrag von EUR 14.080.000,00 wieder. Die ZBT geht davon aus, dass sich in einer neuen Ausleihstatistik im Jahr 2023 die Zahlen normalisieren werden.

Die ZBT hat im Jahr 2020 einen neuen Verteilungsplan verabschiedet. Hiernach ist die VFF mit 4,57 % an den Erlösen der ZBT beteiligt.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, einen neuen Vertrag ab 1.1.2018 mit einer Laufzeit bis 28.3.2023 abschließen. Die Gesamtvergütung beträgt für diesen Zeitraum EUR 11.200.000, der anteilig auf die einzelnen Jahre verteilt wird.

Die Erträge steigen aufgrund dieser Vereinbarung zwischen 6,61 % und 13,24 %. Der Anteil der VFF GmbH beträgt am Gesamtaufkommen 2,83 %.

Die ZBT hat gemeinsam mit der PMG Presse Monitor GmbH am 19.12.2019 mit den Ländern den Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus dem Bereich der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen unter Einbeziehung der digitalen Lernplattformen abgeschlossen. Die Regelung gemäß § 60a UrhG lief zum Juni 2021 aus.

Der Gesamtvertrag sieht die entsprechende Rechteeinräumung für Schulen vor. Die Vergütung im Jahr 2020 beträgt EUR 7,5 Mio. und erhöht sich in 2022/2023 auf EUR 12,5 Mio.

Als Verteilungsplan für den audiovisuellen Bereich haben sich die Gesellschafter entsprechend der zugrunde liegenden empirischen Untersuchung wie folgt geeinigt:

31,04 % entfielen künftig auf Spielfilme/Serien, sonstige Filmsequenzen und Fernsehsendungen (zu ½). 68,96 % auf Dokumentarfilme/Dokumentationen/Informationssendungen und Fernsehsendungen (zu ½), insgesamt beläuft sich der Anteil der VFF im audiovisuellen Bereich auf 21,92 %.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2020 mit einem Punktwert von EUR 3,56, der sich um die gesondert abgerechnete Vergütung aus der Kabelweiterleitung in Höhe von EUR 0,41 auf insgesamt EUR 3,97 erhöht.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen für 2020 EUR 8.745.000,00 sowie für den Bereich Kabelweiterleitung EUR 1.029.000,00 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte für 2020 EUR 9.686.071,54 im November und Dezember 2021 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF GmbH erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF GmbH geliefert werden. Für die Zweitausschüttung für die Jahre 2017 bis 2019 für den Bereich Auftragsproduktion stand als Ausschüttungssumme EUR 5.709.817,43 zur Verfügung, die im März 2021 an die Berechtigten mit einem Punktwert von EUR 1,16 für 2017, EUR 0,46 für 2018 und EUR 0,96 für 2019 ausgeschüttet wurden.

Ergänzt wurde das Meldeverfahren durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF GmbH ermöglicht einen Abgleich mit den für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation. Nach der jeweiligen Ausschüttung stehen die gemeldeten Produktionen 3 Monate zum Download bereit.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2020 in Höhe von EUR 7.154.549,74 im August 2021 sowie für die Jahre 2017 bis 2019 in Höhe von EUR 4.770.000,02 im Mai 2021 statt.

Im Jahr 2021 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 3.276.521,16. Nachauswertungen für den Bereich Auftragsproduktion fanden für die Jahre 2004 bis 2009 in Höhe von EUR 80.825,75 sowie für die Jahre 2015 und 2016 in Höhe von EUR 21.139,66 statt. Des Weiteren fand für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2020 zum 31.12.2021 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst eine Ausschüttung an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 29.779,28 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2020 in Höhe von EUR 16.102.160,93 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 13. Juli 2021 als Videokonferenz befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2020 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Verteilungspläne sowie den urheberpolitischen Entwicklungen.

2. Erlöse

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2021 EUR 11.322.795,21 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF GmbH Erträge im Jahr 2021 in Höhe von EUR 5.047.856,14.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF GmbH auf der Grundlage des Kabelglobalvertrags für 2021 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 19.036.670,00 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 728.377,56.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassovertag betrugen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 1.619.990,35.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 30.677,50, die weiteren Mitschnittverträge erzielten Erlöse in Höhe von EUR 5.000,00.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 51.025,55.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF GmbH sind Gesamterlöte in Höhe von EUR 40.570.575,10 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.814.185,79 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 4,47 % der Gesamterlöte.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF GmbH haben im Berichtsjahr EUR 1.798.521,81 betragen. Das sind 4,75 % der gesamten Verwertungserlöte von EUR 37.862.843,99.

4. Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten keine Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 1.641,93 und Zugänge im Finanzanlagevermögen in Höhe von EUR 25.819,04 (Erhöhung Aktivwert der Rückdeckungsversicherung) sowie in Höhe von EUR 11.850.074,38 (Wertpapiere).

5. Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2021 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 442.717,54 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 2.217.849,58 zurückgestellt. Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2021 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 62.250,00 geleistet werden.

Die Dotierung des Sozialfonds wird aufgrund eines entsprechenden Beiratsbeschlusses für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt. Die Dotierung des Förderfonds wird aufgrund eines weiteren Beiratsbeschlusses für das Jahr 2021 ausgesetzt.

Im Jahr 2021 konnte an 23 Studenten der Hochschulen aus Berlin, Potsdam, Hamburg, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 7.200,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl der Stipendien um 5 Stipendien. Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2021/2022 sind 62 Bewerbungen (im Vorjahr 60) eingegangen, über die im April 2021 entschieden wurde. Für das Wintersemester 2022/2023 sind insgesamt 53 Bewerbungen eingegangen, über die im April 2022 entschieden wurde. Der Beirat hat an 22 Studenten das Stipendium vergeben. Mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 wurde das monatliche Stipendium von EUR 550,00 auf EUR 600,00 pro Monat angehoben und beträgt jährlich EUR 7.200,00.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2021 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 35.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 20.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 51.500,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 50.000,00 gefördert.

Zum 27. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des online durchgeführten Internationalen Festivals der Filmhochschulen. Das Preisgeld wurde aufgrund des Beiratsbeschlusses vom 16. April 2018 von EUR 7.500,00 auf EUR 10.000,00 erhöht. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

An die Produktionsfirmen Real Film Berlin und Amalia Film für das TV Movie 3 ½ Stunden vergeben werden konnte der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF GmbH auf den Namen „Bernd Burgemeister Fernsehpreis“ umbenannt wurde. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus.

Der mit EUR 14.000,00 dotierte Kindermedienpreis „Weißen Elefant“ wurde zum 19. Mal im Rahmen des Kinderfilmfests auf dem Filmfest München vergeben – wenn auch nicht live im Carl-Orff-Saal, sondern als Übertragung im Kino am Olympiasee. Der Civis Medienpreis mit EUR 20.000,00 wurde ebenfalls verliehen.

Vergeben wurde auch der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist und um die Sparte „innovative Formate“ erweitert wurde. Das Preisgeld wurde für 2021 einmalig auf EUR 5.000,00 festgesetzt. Zum fünften Mal unterstützt wurde der Carl Lämmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00, dessen Preisträger im Jahr 2021 Herr Professor Nico Hoffmann ist.

Zum 19. Mal wurde von der VFF GmbH im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Co-Production Market der „VFF Talent Highlight Award“ (bis 2016 „VFF Highlight Pitch“ bezeichnet) vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt.

Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale 2021 den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF GmbH einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF GmbH ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Der Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft der Staatsministerin für Kultur und Medien bei dem die VFF GmbH Hauptsponsor ist, wurde pandemiebedingt abgesagt. Die VFF unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 22.500,00.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wurde beim DOK.Fest München der von der VFF gestiftete "Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert. Der Preis ging im Jahr 2021 „THE OTHER SIDE OF THE RIVER“ von Antonia Kilian.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 35.000,00 und ist bis 2023 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Für die Dauer von zunächst 3 Jahren wurde ab 2018 die finanzielle Unterstützung für die Beschwerdestelle gegen sexuelle Belästigung in der Filmproduktion „Themis“ in Höhe von EUR 20.000,00 gewährt, ab dem Jahr 2021 erhöht sich die Förderung auf EUR 30.000,00.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt erhalten. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden zwei Firmen im Rahmen des Programms betreut. Der Beirat hat darüber hinaus in seiner Sitzung vom 19.11.2020 eine neue Richtlinie Weiterbildung verabschiedet. 2021 wurden erste Stipendiaten in das Programm aufgenommen.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flehsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahlert, hat im Jahr 2021 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 909.893,96.

6. Interna

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2021 beträgt 2.172 nach 2.166 im Vorjahr.

Im Jahr 2021 fanden zwei Beiratssitzungen sowie eine Aufsichtsratssitzung statt.

In der Gesellschafterversammlung am 13. Juli 2021 wurde der Jahresabschluss des Jahres 2020 festgestellt und der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Regelungen im Verteilungsplan beschlossen.

Eine steuerliche Außenprüfung der Jahre 2014 bis 2017 führte zu einer geringfügigen Nachzahlung in Höhe von EUR 124,07.

Neu konstituierte sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 8. Mai 2019. Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wurde Alexander Thies, zu seinem Stellvertreter Dr. Hermann Eicher gewählt.

Der Beirat hat sich für die Wahlperiode 2021 bis 2024 in der Sitzung vom 19. November 2020 neu konstituiert. Zum neuen Vorsitzenden wurde Herrn Felix Mai gewählt sowie Herrn Alexander Thies als stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt.

Die VFF GmbH ist unter www.vff.org zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

7. Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF GmbH bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2021 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte - ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ - zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Risiken auf der Einnahmeseite ergeben sich möglicherweise aus den Folgen der Corona-Krise, wenn während der Ausgangsbeschränkungen und Ladenschließungen weniger Geräte verkauft werden, für die die Abgabe nach § 54 UrhG zu zahlen ist. Auch lässt sich das Konsumverhalten, wenn Deutschland in eine schwere Rezession gelangt, derzeit nicht prognostizieren. Es ist nicht auszuschließen, dass eine schwere Rezession auch die Industrieprodukte im Bereich der Geräte und Speichermedien trifft. Gleiches gilt für eine hohe Inflation, die das Konsumverhalten dämpft. Die Werte von ca. 5 % im Dezember 2021/Januar 2022 werden von der Geschäftsführung als kritisch angesehen. Verstärkt wird die Inflation durch den Ukraine-Krieg und die deutlich steigenden Energiepreise. Auch durch die Unterbrechung von Lieferketten bei elektronischen Geräten kann es zu Absatrückgängen im Bereich Computer, Tablets und Mobiltelefonen kommen.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei den Filmverwertungsgesellschaften führen kann, weiterhin beeinflusst auch der Erfolg der Mediatheken der Sender das Aufzeichnungsverhalten der Konsumenten.

Da das Verwertungsgesellschaftengesetz es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommenden Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF GmbH vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Für die Gesellschaft ergeben sich ferner Chancen und Risiken aus der Änderung des Zinsniveaus sowie den Auswirkungen der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges auf die Aktien- und Anleihemärkte. Der Börsencrash von März/April 2020 hat auch die Anleihemärkte getroffen und zu Kursrückgängen geführt. Gleiches gilt für den Crash im Februar 2022 mit Beginn des Ukraine-Krieges. Da die VFF die Wertpapiere grundsätzlich bis zur Endfälligkeit hält, realisieren sich aber grundsätzlich keine Kursverluste, sofern es zu keinem Totalausfall kommt, der nicht zu erwarten ist. Gleichwohl hat die Corona-Krise sowie das Inflationsgeschehen auch Auswirkungen auf das Zinsniveau am Anleihemarkt. Die Chancen liegen bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen. Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen.

Negative Auswirkungen ergeben sich insbesondere auch durch Negativzinsen und Verwahrentgelte. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen ihrer Anlagerichtlinie das Risiko von Negativzinsen zu vermeiden.

Die Anlagerichtlinie der Gesellschaft für die Vermögensanlage entspricht den Grundsätzen des Risikomanagements und gewährleistet, dass die Anlage des Vermögens der VFF entsprechend den Regelungen der §§ 1807 Abs. 1 / 1811 Satz 2 BGB erfolgt und in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird. Die 2018 überarbeitete Anlagerichtlinie präzisiert diesen Ansatz mit detaillierten Ausgestaltungsregelungen. Die Finanzanlagen der VFF GmbH erfolgen ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren im Sinne des § 25 VGG.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet. Die Gesellschaft hat im Jahr 2021 auch verstärkt Videokonferenzen genutzt und die Mitarbeiter größtmöglich im Home Office gearbeitet.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht über die ZPÜ mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre wünschenswert, Cloud-Speicherdiensste vergütungspflichtig zu machen. Chancen der Gesellschaft liegen ferner in einem ansteigenden Zinsniveau durch Realisierung höherer Zinserträge bei Neuanlagen sowie in einer möglichen Erhöhung der im Ausland erzielbaren Umsätze, wobei bei kurzfristigen Anlagen ein positives Zinsniveau derzeit noch nicht erzielbar ist.

8. Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttungen für das Jahr 2021 vorbereiten und umsetzen.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF GmbH spielt die Rechtsentwicklung sowie die Rechtsprechung zu anhängigen Verfahren eine bedeutende Rolle, daneben auch die Umsetzung der technologienutralen Ausgestaltung des Weitersenderechtes und die Frage einer "Cloud-Vergütung". Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen, der Fragilität der Börsen aufgrund des Ukraine-Krieges und den damit verbundenen Risiken am Anleihemarkt sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF GmbH wird im Geschäftsjahr 2022 mit einer in diesem Bereich erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen sein. Gleichwohl ist die VFF GmbH bestrebt, mit ihrer Anlagepolitik im Geschäftsjahr 2022 Negativzinsen weitestgehend zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Im Rahmen der erläuterten Chancen und Risiken sowie der beschriebenen voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft wird von der Fortführung der Unternehmensaktivität ausgegangen.

München, den 29. April 2022

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile